



SVBB
ASCP
ASCP

Schweizerischer Verband der Berufsbeistandspersonen
Association suisse des curatrices et curateurs professionnels
Associazione svizzera delle curatrici e dei curatori professionali

02/2021

Udligenswil, 26. Februar 2021

Geschätzte Kollegin, geschätzter Kollege

Covid-19 beeinträchtigt den Berufsalltag weiterhin stark. Ich hoffe und wünsche Ihnen, dass Ihnen die Mandatsführung trotz diesen Umständen gut gelingt!

Die Vorbereitungen für die Durchführung der nationalen Umfrage zur Arbeitssituation der Berufsbeistandspersonen sind abgeschlossen. Am Dienstag, 2. März, wird sie gestartet; wiederum über die Firma Ecoplan. Wir erwarten eine erste Auswertung im Spätsommer und werden die Ergebnisse im Detail an der geplanten Fachtagung im September 2021 vorstellen.

Die Vernehmlassung zum Entwurf der Empfehlungen der KOKES zur Organisation der Berufsbeistandschaften ist abgeschlossen. Das Ergebnis ist noch nicht öffentlich bekannt. Weiteres aus der Welt des Kindes- und Erwachsenenschutzes nun im Folgenden:

Inhalt:

- | | |
|---|----------------------|
| A) Aus der Welt des Kindes- und Erwachsenenschutzes | D) Veranstaltungen |
| B) Aus der Vorstandsarbeit und Interna | E) Literaturhinweise |
| C) Beratungen und KES-Bundesgerichtspraxis | |

A) Aus der Welt des Kindes- und Erwachsenenschutzes

1) Nationale SVBB-Umfrage zur Arbeitsplatzsituation der Berufsbeistandspersonen 2021

Damit die Veränderungen seit der ersten Erhebung vor 5 Jahren ermittelt werden können, wurde der Fragenkatalog grösstenteils unverändert belassen. Aktualitätsbedingt wurden ein paar neue hinzugefügt. Fragen zur Umsetzung des neuen Erwachsenenschutzrechts wurden weggelassen.

Ecoplan wird anfangs März via E-mail direkt rund 1'500 Kontakte anschreiben. Zusätzlich werden die Berufsbeistandschaften und Sozialdienste angeschrieben und gebeten, die uns nicht gemeldeten Beistandspersonen auf die Umfrage hinzuweisen. Damit hoffen wir, wiederum eine hohe Beteiligung zu erreichen, damit die Umfrage wie vor 5 Jahren repräsentative Ergebnisse liefert.

Wir erlauben uns, Sie alle zur Teilnahme einzuladen und bitten Sie, Ihre Kolleginnen und Kollegen ebenso dazu zu motivieren. Wenn Sie bis 4. März keine Umfrage-Einladung erhalten, können Sie sich gerne unter info@svbb-ascp.ch melden. Die Teilnahmefrist endet am 23. März 2021.

2) Empfehlungen der KOKES zur Organisation von Berufsbeistandschaften

Der Vorstand hat der KOKES eine inhaltlich differenzierte Vernehmlassungsantwort eingereicht (vgl. die [Angaben auf unserer Website](#) sowie die Zusammenfassung in [Ziff. 1 des SVBB-Mailing 06/2020](#)).

Gemäss der KOKES haben total 52 Organisationen Rückmeldungen zu den Empfehlungen gegeben. Anfang Februar 2021 hat eine erste Besprechung in der Arbeitsgruppe der KOKES stattgefunden (in welcher der SVBB durch sein Vorstandsmitglied Dominic Frei vertreten ist). Aus unserer heutigen SVBB-Sicht lassen sich folgende ersten Erkenntnisse bzw. weiteren Schritte absehen:

- Die Empfehlungen werden aus heutiger Sicht Einfluss auf ca. 70-80% der bestehenden Berufsbeistandschaften (Gemeinden) haben; insbesondere auf fast alle polyvalent organisierten Dienste.
- Während die Kantone längere Übergangsfristen wünschen, erachten die meisten Fachdienste eine kürzere Frist für angezeigt.
- Das Grundsatzprofil der Mitarbeitenden ist unbestritten; das fachliche Profil der Führungsperson jedoch kontrovers geblieben. Es soll insb. der Führungs-Spanne-Aspekt, als das entscheidende Kriterium für Leitungspersonen, aufgenommen werden (je grösser, desto weniger eigene Fälle).
- Soziale Arbeit als hauptsächlicher Ausbildungshintergrund wird bestätigt; andere Berufsgruppen werden als Ergänzung und im Sinne der Interdisziplinarität aber begrüsst.
- Ressourcen: Qualität und Mandatszählung müssen als zwei nötige Kriterien klar ersichtlich sein (dabei soll der Hinweis auf die Fehlerhäufung und Konsequenzen bei zu grosser Mandatszählung einfließen).
- Betreffend Anzahl Dossiers/Mandatsbelastung ist noch nichts entschieden.
- Die Umsetzung der KOKES-Empfehlungen erfordert zusätzliche finanzielle Ressourcen, was abschliessend deutlicher gemacht werden soll.

3) EL-Gesetzesrevision per 01.01.2021 – Ergänzungsleistungen und Mandatsführung

Mit dem Inkrafttreten des neuen ELG auf den 1. Januar 2021 hat sich in der EL-Praxis einiges geändert. Mitte Dezember haben wir auf unserer Website eine Übersicht zu den für Mandatsführende relevanten Änderungen per 2021 im revidierten Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen aufgeschaltet: [Mitgliederbereich unter Aktuelles](#).

Der Autor dieser Übersicht ist unser Sozialversicherungs- und Rechtsberater lic. iur. Peter Mösch, Dozent an der HSLU Luzern.

Im Weiteren sind in der letzten Ausgabe 06/2020 der ZKE/RMA, noch weitergehende Ausführungen „**ELG-Revision – ein Überblick**“ von Dr. iur. Karin Anderer, unserer ehemaligen Sozialversicherungs- und Rechtsberatungsexperte zu den Neuerungen per 2021 betr. die Ergänzungsleistungen publiziert worden.

4) Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz/ZKE – Aktuelles

In der ZKE 01/2021 (Februar-Ausgabe) findet sich eine Übersicht der Bundesgerichts-urteile im Kindes- und Erwachsenenschutz vom September bis Dezember 2020.

Sind Sie noch nicht ZKE-Abonnent? Dann nützen Sie die Chance eines [zweimonatigen Probe-Abonnements](#) (vgl. die weiteren Ausführungen auf unserer [Website](#)).

5) Neue SODK-/KOKES-Empfehlungen zur ausserfamiliären Unterbringung

KOKES und SODK haben zusammen neue Empfehlungen zur ausserfamiliären Unterbringung publiziert. Sie finden diese detaillierten Hinweise für die Praxis auch auf unserer [Website](#).

6) Massnahmen des Bundesrates zur Bekämpfung von Covid-19: Empfehlungen betreffend Impfung von Betroffenen – Umsetzung von Besuchsregelungen

Auf der [Website](#) finden Sie die aktuellen Empfehlungen:

- zu Impfungen:
 - > a.o. Corona-Mailing zur [COVID-19-Impfung vom 5. Januar 2021](#)
 - > KOKES-[Empfehlungen zur Covid-19-Impfung](#) vom 22.01.2021
- zum Besuchsrecht: [Besuchsrecht-Empfehlungen](#) der KOKES vom 3.4.2020/11.02.21

7) Verschiebung SVBB-Regionalaustausch vom 26. März 2021

Der für den 26. März 2021 in Olten vorgesehene Regionalaustausch mit Vertretungen der Regionalgruppen sowie interessierten Kollektivmitgliedern wird auf Grund der Covid-19 Massnahmen auf das zweite Halbjahr 2021 verschoben. Das neue Datum wird erst festgelegt, wenn eine Durchführung wahrscheinlich wird. Themen werden voraussichtlich sein:

- Ergebnis der Vernehmlassung zu den KOKES-Empfehlungen (vgl. oben, A-2)
- Ergebnisse der zweiten nationalen Umfrage zur Arbeitssituation der Berufsbeistandspersonen
- Anerkennung Berufsbezeichnung „Berufsbeiständin SVBB, Berufsbeistand SVBB“

8) KES-Fachtagung 2021 in Thun

Die Fachtagung wird auch 2021 wieder im Congress-Hotel Seepark in Thun stattfinden.

Reservieren Sie sich bereits heute den 6./7. September 2021 (Mo/Di).

Kernthema der Tagung sind neue Herausforderungen an die Mandatsführung im Kindes- und Erwachsenenschutz (vgl. die bisherigen Informationen im SVBB-Mailing [06/2020](#)).

Wir haben folgende weitere Programmpunkte vorgesehen:

- Einstiegsreferate aus soziologischer Sicht mit u.a. Prof. Dr. Ueli Mäder zu folgenden Themen:
 - > *Wie verändert der „individualisierte“ Mensch unser Leben? ... was müssen wir davon zukünftig im Arbeitsalltag erwarten?*
 - > *In welchen gesamt-gesellschaftliche Entwicklungen bewegen wir uns?*
- Zunahme der Demenzzfälle, multiple Diagnosen und psychische Erkrankungen durch Vereinsamung und gesellschaftliche Entwicklungen
- Mandatsführung bei "klagefreudigen" Klienten und Nahestehenden (Lässt sich der nötige Perspektivenwechsel in unserem Denken verankern? Ein Workshop-Theater ist geplant).

9) Hinweise zu weiteren Veranstaltungen im KES

9.1 Luzerner Tagung zum Kindes- und Erwachsenenschutz am 27.05.2021

Die 2020 verschobene Luzerner KES-Tagung ist auf den **27. Mai 2021** vorgesehen ([weitere HSLU-Informationen](#)). Am Thema wird festgehalten: „*Scheitern verboten!? – Gescheiter Scheitern im KES*“. Aktuell nimmt die HSLU noch keine Anmeldungen entgegen, Sie können sich aber im [Interessenformular](#) eintragen, sodass die HSLU Sie zu gegebener Zeit wieder kontaktieren kann.

9.2 Regionale Fachtagungen

Folgende regionale KES-Tagungen sind vorderhand vorgesehen:

- OVBB: Frühlingstagung am 3. Juni 2021; Herbst-Tagung am 11. November 2021
- VABB: GV/Stellenleiter-Tagung am 4. März 2021; Weiterbildung am 8. Juni 2021

- VBZH: Verschiebung der Tagung vom 10. Juni 2020 auf 2021 (Datum offen).
- ZVBB: Frühlingstagung am 29. April 2021; Herbst-Tagung am 21. Oktober 2021 (jeweils 13.30 – 17.00 Uhr)

10) „In Deutschschweiz herrscht eine Kesb-feindliche Stimmung“ – KESB Urteile haben Bestand

In einem Interview der SonntagsZeitung berichtet Guido Fluri aus Erfahrungen seiner Anlaufstelle KESCHA: Die Ausführungen dazu finden Sie auf [unserer Website](#). In der gleichen Ausgabe wird darüber berichtet, dass Beschwerden gegen KESB-Entscheide nur gerade in 5% der Fälle gutgeheissen werden.

B) Aus der Vorstandsarbeit und Interna

1) Ansprechpersonen für die Regionen und Ressortzuständigkeit im Vorstand

Der Vorstand hat sich an seiner letzten Vorstandssitzung vom 5. Februar 2021 neu konstituiert. Die bisherige Zuteilung der Ressorts wurde angepasst und die Zuständigkeiten neu verteilt. Sie sind eingeladen regionale oder fachbezogene Themen, welche vom SVBB aufgegriffen werden sollen, direkt beim [zuständigen Vorstandsmitglied](#) zu melden. Die Zuständigkeiten sind wie folgt:

Regionale Kontaktperson:

Kanton Aargau	Ignaz Heim
Kantone Bern und dt. Jura	Dominic Frei
Kanton Zürich	Pascale Hartmann
Kantone TG, SH	Michelle Jäger Feldmann
Kantone BS, BL, SO	Claudia von Tobel Käser
Kantone ZG, LU, SZ, NW, OW, UR	Yolanda Christen
Kanton TI	Mario Melera
Kanton GR, VS, GE, NE, VD	Markus Odermatt
Kantone JU, fr. BE, FR	Christine Minder

Fachressorts:

Öffentlichkeitsarbeit, KOKES Arbeitsausschuss	Ignaz Heim
Organisation/Struktur/Führung Berufsbeistandschaften Aus- und Weiterbildung	Dominic Frei Claudia von Tobel Käser, Yolanda Christen, Mario Melera
Erwachsenenschutz Kinderschutz	Pascale Hartmann Michelle Jäger Feldmann
Beratung und weitere Dienstleistungen SVBB-Website	Christine Minder Mario Melera

C) Beratungen und Gerichtsurteile/Praxis des Bundesgericht

Auf unserer Webseite finden Sie Beiträge aus unserer Rechtsberatung und aktuelle Gerichtsentscheide: <https://svbb-ascp.ch/fachberatung/beratungspraxis/>. Eine Anfrage für eine Rechtsberatung können Sie als Mitglied jederzeit [per E-Mail](#) an die Geschäftsstelle einreichen.

1) Antworten auf Beratungsanfragen

Nachfolgend einen Auszug aus einem aktuellen Beratungsbeispiel.

Weitere finden Sie unter: <https://svbb-ascp.ch/index.php?id=63&L=0>; loggen Sie sich dafür zuerst unter dem Mitgliederbereich ein, damit der Link funktioniert.

Entscheid des Beistands über Reduktion des Testosteronspiegels?

Rechtsberatungsantwort vom 27. November 2020, Luca Maranta, lic. iur./Advokat, Basel

Stichworte: Testosteron; Reduktion Testosteronspiegel; chemische Kastration; absolut-höchstpersönliches Recht; relativ-höchstpersönliches Recht; hypothetischer Wille des Betroffenen; mutmasslicher Wille des Betroffenen

I. Ausgangslage

Ich bin Beiständin eines 26-jährigen Mannes (X), der an einer geistigen und körperlichen Behinderung leidet. X lebt in einem Wohnheim. Meine Aufträge sind nebst dem Regeln von Finanzen und Administration auch die Vertretung in gesundheitlichen Vorkehrungen, insbesondere auch bei Urteilsunfähigkeit über die Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung zu vorgesehenen ambulanten oder stationären medizinischen Massnahmen zu entscheiden.

X zeigt auf der Wohngruppe ein anzügliches und unangemessenes Verhalten Mitarbeiterinnen gegenüber. Er zeigt dieses Verlangen offensichtlich und wirkt diesbezüglich (ein)fordernd. Diese Übergriffe beinhalten obszöne Gesten; anschleichen; zwischen die Beine greifen wollen; T-Shirt ausziehen; auf die Person zukommen; sich an den Schritt fassen und deutlich machen, dass die Mitarbeiterin zu sich kommen soll, sich neben ihn setzen soll, wobei es auch vorkommt, dass X versucht, die Person auf eine Bank, einen Stuhl etc. zu ziehen.

Die Mitarbeitenden des Heimes gelangen zum Schluss, dass X unter seinem Verhalten leidet. Die Mitarbeiterinnen grenzen sich sehr klar von diesem Verhalten ab und wahren Distanz. Es kann vorkommen, dass X sehr wütend wird, wenn er nach seinen Annäherungsversuchen abgewiesen wird. In seiner Wutspirale kann X gewalttätig werden (spucken, schlagen, Gegenstände werfen). Danach tut X das dann auch sehr leid.

Seitens Wohnheim wurden Überlegungen zum Umgang/Sexualtrieb von X gemacht. So ist einerseits die Idee einer Sexualassistentin entstanden, andererseits hat die Psychiaterin empfohlen, das männliche Sexualhormon Testosteron medikamentös zu blockieren. Zu einer solchen Reduktion könne sich X gemäss den Mitarbeitenden des Heimes «nicht bewusst und klar» äussern. Gerne möchte ich von Ihnen gerne wissen, wie die rechtliche Situation aussieht.

II. Fragen

- Darf man das Testosteron blockieren bei einer urteilsunfähigen Person?
- Kann ich da als Beiständin überhaupt meine Zustimmung geben?
- Ist dieser Eingriff in die körperliche Integrität ein relativ oder absolut höchstpersönliches Recht und was sind die Konsequenzen?

III. Aus den Erwägungen

1. Vorbemerkungen – Begriffliches – medizinische Grundlagen ...

2. Behindertenkonvention und höchstpersönliche Rechte ...

... Die Reduktion des Testosteronspiegels hat gemäss den obigen Ausführungen erhebliche Auswirkungen auf die Entfaltung der Sexualität einer Person. ... Das Recht auf Entfaltung der eigenen Sexualität ist zudem ein Teilbereich der persönlichen Freiheit (Art. 10 Abs. 2 BV; SGK-SCHWEIZER, Art. 10 N 38), damit also auch grundrechtlich geschützt. Zudem stellt die Freiheit, über das eigene Sexualleben befinden zu können, ein Persönlichkeitsrecht gemäss Art. 28 ZGB dar. Folglich handelt es sich beim Entscheid, Testosteron medikamentös zu reduzieren, um ein höchstpersönliches Recht. ***Dies hat zur Konsequenz, dass die betroffene Person selber über die medikamentöse Reduktion von Testosteron entscheiden kann, sofern sie diesbezüglich urteilsfähig ist*** (vgl. Art. 19c ZGB).

3. Grundsätzliches zur Frage der Urteilsunfähigkeit des X bezüglich der medikamentösen Reduktion von Testosteron ...

...

4. Folgende Ausführungen setzen voraus, dass die betroffene Person X in Bezug auf die medikamentöse Reduktion der Testosteronproduktion urteilsfähig ist. Bei Urteilsfähigkeit entscheidet dieser alleine über die Reduktion der Testosteronproduktion.

5. Bei urteilsunfähigen Personen stellt sich zunächst die Frage, ob es sich bei der Entscheidung über die medikamentöse Unterdrückung der Testosteronproduktion um ein **absolut- oder um ein relativ-höchstpersönliches Recht** handelt: Nur relativ-höchstpersönliche Rechte sind einer Vertretung zugänglich (vgl. Art. 19c Abs. 2 ZGB). Demgegenüber kann die gesetzliche Vertretung keinen Entscheid über absolut-höchstpersönliche Rechte treffen. ... Es ist für die Abgrenzung entscheidend, ob hingenommen werden kann, dass bei einer urteilsunfähigen Person keine Entscheidung bezüglich des in Frage stehenden Rechts - vorliegend: die Zustimmung der Reduktion des Testosteronspiegels - möglich ist.

6. Gemäss Lehre handelt es sich beim Entscheid über eine *chirurgische* Kastration um ein absolut höchstpersönliches Recht. Fraglich erscheint demgegenüber die Einordnung der *medizinischen* Reduktion des Testosteronspiegels. ...

7. Soweit ersichtlich, haben sich in der Schweiz weder Lehre noch Rechtsprechung damit auseinandergesetzt, ob die Zustimmung zu einer Testosteronspiegel-Reduktion absolut- oder relativ-höchstpersönlicher Natur ist. Es sei umstritten, ob körperliche Eingriffe ohne medizinische Notwendigkeit generell zu den absolut oder den relativ höchstpersönlichen Rechten zu zählen sind.

8. Im vorliegenden Fall helfen die Wertungen des Gesetzgebers in einem verwandten Gebiet weiter: Das Sterilisationsgesetz regelt die Voraussetzungen, unter denen eine Sterilisation zu Verhütungszecken zulässig ist. ... Gemäss Sterilisationsgesetz können (unter anderem) dauerhaft urteilsunfähige Personen sterilisiert werden: Der entsprechende Entscheid ist insofern einer Vertretung zugänglich, als die KESB stellvertretend für die betroffene Person entscheidet (vgl. Art. 7 f. SteG). Dies ist ein Hinweis, dass Entscheidungen über die Reduktion des Testosteronspiegels relativ-höchstpersönlicher Natur sind. Gegen die absolute Höchstpersönlichkeit spricht auch, dass die Reduktion des Testosteronspiegels reversibel ist (wiewohl Reversibilität für sich alleine genommen nicht genügt, um von einem relativ-höchstpersönlichen Recht auszugehen): Die gesetzliche Vertretung kann auf ihre Haltung zurückkommen. Auch hätte es die betroffene Person in der Hand, die Reduktion des Testosteronspiegels aufzuheben, wenn sie urteilsfähig wird. Schliesslich nimmt die Praxis nur zurückhaltend ein absolut-höchstpersönliches Rechts an.

9. Zusammenfassend sind Entscheidungen über die Reduktion des Testosteronspiegels **relativ-höchstpersönlicher Natur**. **Folglich kann die gesetzliche Vertretung einer Senkung des Testosteronspiegels zustimmen**. Dennoch verfügt die betroffene Person über Partizipationsrechte. **Es ist also wichtig, dass die gesetzliche Vertretung die betroffene Person in die Entscheidungsfindung einbezieht**.

10. Damit ist zu klären, ob Sie die gesetzliche Vertreterin der betroffenen Personen sind, bezogen auf den Entscheid über die Reduktion des Testosteronspiegels. Auf den ersten Blick könnte man das bejahen, üben Sie doch die Vertretung «in gesundheitlichen Vorkehrungen, insbesondere auch bei Urteilsunfähigkeit über die Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung zu vorgesehenen ambulanten oder stationären medizinischen Massnahmen» aus. Bei näherer Betrachtung erscheint allerdings fraglich, ob darin auch die Vertretung bezüglich die Reduktion des Testosteronspiegels inkludiert ist. Nach der vorliegend vertretenen Auffassung muss die KESB schwerwiegende Eingriffe in Grundrechte (wie die Reduktion des Testosteronspiegels) der Beistandsperson explizit zuweisen (vgl. [deutscher] BGH, Beschluss v. 28.7.2015, XII ZB 674/14). **Damit verfügen Sie zum heutigen Zeitpunkt nicht über die Kompetenz, einer Reduktion des Testosteronspiegels ihres urteilsunfähigen Klienten zuzustimmen**. Dafür müssten Sie bei der KESB eine Erweiterung Ihrer Aufgaben beantragen.

11-16 ...

17. Sehr fraglich erscheint, ob die Reduktion des Testosteronspiegels erforderlich ist, um die sexuelle Integrität der Mitarbeiterinnen der Einrichtung zu wahren. **Zu klären wäre in diesem Zusammenhang, ob es mildere erfolgsversprechende Mittel als die Reduktion des Testosteronspiegels gibt, um die sexuelle Integrität der Mitarbeiterinnen zu wahren**. Da sich Ihr Klient in einem spezialisierten sozialpädagogischen Umfeld bewegt, müsste dieses mit dessen herausforderndem Verhalten eigentlich mittels sozialpädagogischer Interventionen (wie z.B. die Vermittlung einer Sexualbegleiterin) zurecht kommen. Es ist an der Heimleitung – allenfalls unter Beizug von externen Fachpersonen – geeignete Strategien im Umgang mit dem herausfordernden Verhalten Ihres Klienten zu entwickeln, welche die Grundrechte des Klienten berücksichtigt, gleichzeitig aber auch die legitimen Interessen der Mitarbeiterinnen berücksichtigt. Hier ist mir unklar, inwiefern entsprechende Strategien bestehen und den Mitarbeitenden bekannt sind. Entsprechende sozialpädagogische Interventionen im Umgang mit sexualisiertem Verhalten existieren durchaus, wie auch der Umfang mit sexualisierten älteren Personen in Altersheimen beweist. **Es ist unter diesen Umständen kaum vorstellbar, dass eine Reduktion des Testosteronspiegels eines Bewohnenden zum Schutz der sexu-**

ellen Integrität der Mitarbeiterinnen erforderlich ist, weil keine sozialpädagogische Intervention möglich erscheint. Sollte die Einrichtung dies Ihnen gegenüber geltend machen, müssten sie diese Behauptung zwingend durch eine externe Fachperson beurteilen lassen, bevor sie an die KESB gelangen (und um Erweiterung ihrer Aufgaben ersuchen).

18. Wenn sich eine Reduktion des Testosteronspiegels im absoluten Ausnahmefall als erforderlich erweisen sollte, wäre noch zu prüfen, ob ein vernünftiges Verhältnis zwischen dem angestrebten Ziel und den eingesetzten Mitteln besteht (Zumutbarkeit). Hier ist zu beachten, dass das potentiell eingesetzte Mittel – d.h. die Reduktion des Testosteronspiegels – ein erheblicher Eingriff in die Persönlichkeit der betroffenen Person darstellt. Das Ziel – sexuelle Grenzüberschreitungen zu verhindern – ist fraglos ebenfalls wichtig. Doch stellen obszöne Gesten, anschleichen, das T-Shirt ausziehen (sofern es sich um das T-Shirt des Klienten handelt), sich an den Schritt fassen und deutlich machen, dass eine Mitarbeitende zu sich kommen, nicht erhebliche Eingriffe in die sexuelle Integrität der Mitarbeitenden dar. Zumal Mitarbeitende eines Heimes von geistig behinderten Personen über die Kompetenz verfügen (müssen), um mit solchen Situationen adäquat umzugehen. Etwas andere gälte demgegenüber für die Mitbewohnenden der betroffenen Person (jedenfalls sofern diese nicht über die Fähigkeit verfügen, sich angemessen gegen unerwünschte sexuelle Annäherungen zur Wehr zu setzen). Somit wäre **eine Reduktion des Testosteronspiegels eindeutig nicht zumutbar, um vorgenannte Handlungen gegenüber den Mitarbeitenden zu verhindern; eine Reduktion des Testosteronspiegels diesbezüglich also unverhältnismässig. Anders kann sich die Rechtslage aber in Bezug auf das «zwischen die Beine greifen wollen» darstellen** (zu erinnern ist aber, dass auch diesbezüglich eine Reduktion des Testosteronspiegels in aller Regel nicht erforderlich sein dürfte, vgl. Ziff. 17). Dabei handelt es sich um einen erheblichen, strafbewehrten Eingriff in die sexuelle Integrität der Mitarbeitenden. Auch hier gilt es aber zu prüfen, ob die Relation zwischen Ziel und Mittel vernünftig ist. Das kann nicht generell gesagt werden. Als Massstab kann der Grundsatz dienen, dass **je erheblicher die befürchteten Auswirkungen der Reduktion des Testosteronspiegels auf die Person sind, desto schwerer muss der Eingriff in die sexuelle Integrität sein bzw. desto konkreter und häufiger muss dieser Eingriff zu befürchten sein**. In diesem Rahmen sind auch sehr strenge Anforderungen an die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Reduktion des Testosteronspiegels zu stellen.

IV. Fazit und zusammenfassende Antworten

a) Darf man das Testosteron blockieren bei einer urteilsunfähigen Person?

... ist ein solcher Entscheid relativ-höchstpersönlicher Natur. Er kann damit durch die gesetzliche Vertretung vorgenommen werden, d.h. bei volljährigen Personen durch Beistandspersonen mit entsprechenden Vertretungsbefugnissen (vgl. hierzu die Frage b).

Bei der Entscheidungsfindung hat sich die Beistandsperson an den hypothetischen (sofern der Klient in Bezug auf die Reduktion des Testosteronspiegels nie urteilsfähig gewesen ist) bzw. mutmasslichen (sofern der Klient in Bezug auf die Reduktion des Testosteronspiegels früher urteilsfähig gewesen ist) Willen der betroffenen Person zu orientieren. Es sei denn, dieser würde zu einem rechtswidrigen Ergebnis führen. Vorliegend verfügt der Klient über den hypothetischen Willen, keine grenzüberschreitenden sexuellen Verhaltensweisen gegenüber den Mitarbeitenden der Einrichtung begehen zu wollen. Angesichts des erheblichen Eingriffs in die Persönlichkeit des Betroffenen erscheint demgegenüber unklar, ob er hierfür hypothetischer Weise auch einer Senkung des Testosteronspiegels zustimmen würde. Der mutmassliche Wille des Klienten ist demgegenüber unklar.

Die Beistandsperson muss das Verhältnismässigkeitsprinzip beachten. Die Zustimmung zur Reduktion des Testosteronspiegels erscheint in aller Regel unverhältnismässig. Insbesondere bestehen in aller Regel mildere erfolgsversprechende Massnahmen, welche die sexuelle Integrität der Mitarbeiterinnen gewährleisten und die Menschenrechte des Klienten voll berücksichtigen.

b) Kann ich da als Beiständin überhaupt meine Zustimmung geben?

Sie müssen dafür ausdrücklich zur Vertretung betreffend Entscheide über die Reduktion des Testosteronspiegels befugt sein. Vertretungskompetenzen im Bereich Medizin reichen dazu hingegen nicht aus. Auch wenn Sie über das Vertretungsrecht gemäss Art. 378 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB verfügen.

Dies hat zur Folge, dass Sie die KESB um eine Erweiterung Ihres Auftrages ersuchen müssten, sollten Sie zum Schluss kommen, dass einer Reduktion des Testosteronspiegels zuzustimmen ist. Wie bereits dargelegt (vgl. Frage a), dürfte ein solcher Schluss jedoch kaum vertretbar sein.

c) Ist dieser Eingriff in die körperliche Integrität ein relativ oder absolut höchstpersönliches Recht; was sind die Konsequenzen?

Soweit ersichtlich, haben sich in der Schweiz weder die Lehre noch die Rechtsprechung mit der Frage auseinandergesetzt, ob die Zustimmung zu einer Reduktion des Testosteronspiegels absolut- oder relativ-höchstpersönlicher Natur ist. Nach der vorliegend vertretenen Ansicht ist ein solcher Entscheid relativ-höchstpersönlicher Natur. Zu den Konsequenzen siehe die Fragen a und b.

Nachfolgend der Link zur vollständigen Beratungsantwort dieses aktuellen Beratungsbeispiels vom 27.11.2020 im [Mitgliederbereich](#). (Dieser Link funktioniert nur, wenn Sie sich zuvor bereits im Mitgliederbereich eingeloggt haben).

- > Beratungsantworten nur für Mitglieder unter:
<https://svbb-ascp.ch/mitgliederbereich/rechtsberatung/>
- > Für allgemeine/frei zugängliche Beratungsantworten unter:
<https://svbb-ascp.ch/index.php?id=63&L=0>

2) Gerichtsurteile / Bundesgerichtspraxis (BGer-Praxis)

(bzw. Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte; EGMR)

Eine Auswahl aktueller [Urteile in der BGer-Praxis](#) finden Sie auf unserer Webseite im Mitgliederbereich.

BGer-EGMR-Praxis 06/2020:

Kindesanerkennung: Schutz des Privat-/Familienlebens des vermeintlichen leiblichen Vaters?

Auswirkungen auf Mandats-Praxis

Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte: [EGMR 32495/15](#)

[EGMR-Urteil: EGMR 32495/15 vom 13. Oktober 2020 i.S. Koychev c. Bulgarien (Original in Französisch)]

Stichworte: Kindesschutz, Vaterschaft, Anerkennung, Schutz Privatleben, Familienleben, Art. 6 und 8 EMRK

I. Kurzbeschreibung (Ausgangslage und Sachverhalt)

- A. Nach Beendigung des Zusammenlebens im Konkubinat Ende 2005, *verhindert die Mutter eine Anerkennung des 2006 geborenen (wohl) gemeinsamen Sohnes durch den Vater A.*, obschon dieser regelmässigen Kontakt zum Kind pflegt. Dieses Kind wird in der Folge von jenem Mann anerkannt, den die Mutter 2012 geheiratet hat.
- B. Nach Landesrecht kann der vermeintliche biologische Vater diese Anerkennung nicht anfechten. Die Kindesschutzbehörden wollen das – mögliche – Klagerecht des Kindes nicht ausüben, da dessen Wohl nicht gefährdet sei.
- C. Die Landesgerichte behandeln die Klage des vermeintlichen Vaters A. zwar, aber diese wird durchgehend abgewiesen, weil eine gesetzliche Grundlage für den Anspruch als leiblicher Vater fehle.
- D. Mit der von A. dagegen ergriffenen Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) machte er eine Verletzung seines Grundrechts auf Schutz des Privat- und Familienlebens geltend; er beantragte die Aufhebung des bulgarischen Verfassungsgerichtsurteils.

II. Zusammenfassung des Urteils

(teilweise aus ZKE 01/2021 S. 59)

Zusammenfassung/ZKE-Berichterstattung zu den Ausführungen des Europäischen Gerichtshofs/EGMR zum angefochtenen Urteil (zum Original: vgl. SVBB-Website, Seite 5):

1. Der Gerichtshof anerkennt sowohl die in der landesgerichtlichen Urteilsbegründung angeführten Aspekte (Gefährdung der affektiven Bindung von Kind und rechtlichen Eltern, mit denen es zusammenlebt einerseits, und Säumnis des vermeintlichen Vaters hinsichtlich der Anerkennung andererseits) als auch als die genannte ratio legis im Landesrecht für den Ausschluss des Erzeugers vom Klagerecht (Übereinstimmung von Kindesverhältnis mit sozialer Realität) als grundsätzlich tauglich.
2. Demgegenüber hätte das nationale Verfassungsgericht gemäss EGMR weitere Aspekte berücksichtigen müssen, namentlich die Beziehung zwischen Kind und biologischem Vater sowie das Verhalten der Mutter. Erst damit könne allen auf dem Spiel stehenden Interessen Rechnung getragen werden. zu tragen
3. Der EGMR kommt demnach zugunsten des Vaters A. zum Schluss, dass eine Verletzung seines Rechts auf Achtung der Privat- und Familienlebens von [Art. 8 EMRK](#) vorliegt. Er spricht A. für den „moralischen Schaden“ Euro 6000.- zu.

Anmerkung Meier/Häberli im ZKE 01/2021: Dieses Urteil ist für die Schweiz vor dem Hintergrund von Interesse, dass zurzeit eine Expertengruppe für das Bundesamt für Justiz den Revisionsbedarf im hiesigen Abstammungsrecht erörtert. Dabei wird sie sich unter anderem fragen, **ob die Mutter eine Anerkennung ablehnen kann und der biologische Vater zur Anfechtung der Anerkennung durch einen Dritten legitimiert sein soll** und auch inwieweit die rechtliche Vaterschaft mit biologischer Wahrheit und sozialem Kindesverhältnis übereinstimmen soll.

III. Folgerungen für die Praxis

Das EGMR-Urteil ist selbstverständlich gegenüber Bulgarien ergangen. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine durch den leiblichen Vater – zunächst – „verpasste“ Anerkennung auch in der Schweiz zu einem ähnlichen Verlauf führen könnte. In allen ähnlich gelagerten Situationen ist aber auch für die Schweiz gemäss den Ausführungen des EGMR vor allem zu betonen, dass die Gerichte – neben den Rechten von Kind und Mutter – auch die Grundrechte des leiblichen Vaters auf Achtung seines Privat- und Familienlebens von [Art. 8 EMRK](#) zu beachten haben. Ein Gericht muss diese Aspekte bei einem Urteil also zwingend mitberücksichtigen.

Nachfolgend der Link zum vollständigen Wortlaut des Urteils: [Mitgliederbereich](#) (Bitte beachten Sie, dass dieser Direkt-Link nur funktioniert, wenn Sie sich zuvor bereits im Mitgliederbereich eingeloggt haben.) Im Mitgliederbereich-Rechtsberatung finden sich auch weitere BGer-Urteile/BGer-Praxis-Ausführungen.

D) Veranstaltungen

- **Verschiebung: Austausch mit Regionalgruppen/Mitgliedern – 26. März 2021**

Der vorgesehene Austausch vom 26. März 2021 in Olten mit Regionalgruppen und Kollektivmitgliedern wird auf die zweite Hälfte 2021 verschoben. Über das neue Datum wird im Juni 2021 informiert. Weiteres dazu ab Juni 2021 auch auf der Website: <https://svbb-ascp.ch/aktuell/informationen/>

- **Regionalgruppe Zentralschweiz/ZVBB**

Die Frühlings-Tagung findet statt am: Donnerstag **29. April 2021**, von 13.30 – 17.00 Uhr zum Thema: "Kinder aus suchtbelastenden Familien", Referent Felix Wahrenberger sowie die Herbsttagung am 21. Oktober 2021 zum "Umgang mit psychisch kranken Menschen", Referentin Dr.med. Kerstin Gabriel Felleiter, Leiterin Ambulatorium LUPS

Weitere Information und Anmeldungen über:

Bernadette Egli (SD Sarnen): Fax 041 666 35 10, bernadette.egli@sarnen.ow.ch

- **Regionalgruppe Ostschweiz/OVBB**

Die nächste "**Wiler Tagung**" findet am **3. Juni 2021** statt zum Thema:

Spannungsfeld Platzierung – Rückplatzierung von Kindern (Referentin ist die Diplom-Psychologin Irmela Wiemann (Psycho- und Familientherapeutin)

Weitere Informationen und Hinweise zur Anmeldung finden Sie auf der [OVBB-Website](#)

- **Regionalgruppe Basel/VBBRB**

VBBRB-Treffen: Weitere Angaben unter: <https://www.vbbrb.ch/de/>

- **Regionalgruppe Aargau/VABB**

Die Mitgliederversammlung (1330-1700 Uhr) und nächste Tagung des VABB findet am **4. Juni 2021** statt zum Thema „Was lange gärt, wird endlich Wut“ (08-12 Uhr).

Hier finden Sie dazu [weitere Informationen](#) sowie ergänzende Angaben zum VABB und die Möglichkeit zur Anmeldung auf: <https://www.vabb-aargau.ch>

- **Wallis et Groupe latin:**

Informationen zu den Aktivitäten auf: www.hevs.ch/hets

- **Regionalgruppe Zürich/VBZH:**

Durchführung 2021 vorgesehen: Die verschobene **Zürcher Fachtagung** vom 10. Juni 2020 zum Thema „Psychische Erkrankungen im Vordergrund“, im Volkshaus, Zürich. Weitere Informationen auch über die [Website-VBZH](#) und info@vbzh.ch.

- **SKOS:**

Veranstaltungen: <https://www.skos.ch/veranstaltungen/aktuell/>

Weitere Hinweise: <https://skos.ch/>

> **Bieler Tagung 2021** – am **23. September 2021** im Kongresshaus Biel zum Thema:

„*Persönliche Hilfe – Ansätze und Möglichkeiten in der Praxis*“

Das Programm dazu finden Sie auf der [Website](#) der SKOS

> SKOS-Weiterbildung: *Einführung in die öffentliche Sozialhilfe* am 29.06./23.11.2021 in Olten/Winterthur; Programm und Anmeldeformular sind auf der SKOS-[Webseite](#).

- **HSLU: Luzerner Tagung zum Kindes- und Erwachsenenschutz vom 27. Mai 2021**

Thema: „Scheitern verboten!? – Gescheiter Scheitern im Kindes- und Erwachsenenschutz“; corona-bedingt verschobene Tagung vom 27. Mai 2020.

Auf der [Webseite](#) der HSLU finden Sie weitere Informationen und die Möglichkeit zur Anmeldung. [Hier](#) gelangen Sie direkt zum Tagungsprogramm.

- **FHNW: Fachtagung Kinderschutz vom 25. Juni 2021**

> Thema: „*Frühe Förderung an der Schnittstelle zum Kinderschutz*“

Hier finden Sie das [vollständige Programm](#) und hier sind Anmeldungen bereits wie folgt möglich: <https://www.kinderschutztagung.ch/anmeldung/>

> Online-Kurse der FHNW (Informationen und Anmeldung):

- Webinar am 29. Januar 2021: [Erfolgsversprechende Ansätze und Strategien für einen klugen Umgang mit Fehlern und Irrtümern im Kinderschutz \(29. Januar 2021\)](#)

- Webinar am 23. April 2021: [Herausforderungen und Möglichkeiten der Teilhabe von Kindern in zivilrechtlichen Kinderschutzverfahren \(23. April 2021\)](#)

- **Fachhochschule Luzern Soziale Arbeit – HSLU**

Weitere Informationen unter: www.hslu.ch/fachtagung-kes

- Eine Übersicht über die Weiterbildungen der HSLU im Jahre 2020 unter: www.hslu.ch/kes

- **Fachhochschule Bern Soziale Arbeit – BFH**

Eine Übersicht über die Weiterbildungen im Jahre 2020 finden sie unter:

<https://www.soziale-arbeit.bfh.ch/kes>

- **Fachhochschule Olten Soziale Arbeit – FHNW**

Eine Übersicht über die Weiterbildungen im Jahre 2020 finden sie unter:

<https://www.fhnw.ch/de/weiterbildung/soziale-arbeit>

- **Fachhochschule Soziale Arbeit Zürich – ZHAW**

Eine Übersicht über die Weiterbildungen im Jahre 2020 finden sie unter:

https://www.zhaw.ch/de/sozialarbeit/weiterbildung/weiterbildung-nach-thema/?pk_campaign=Adwords-WB-Jahreskampagne

- **Fachhochschule für Soziale Arbeit – HE-SO Valais/Wallis**

Eine Übersicht über die Weiterbildungen im Jahre 2020 finden sie unter:

<https://www.hevs.ch/de/hochschule/hochschule-fur-soziale-arbeit/soziale-arbeit/>

E) Literaturhinweise

1) Abklärungen im Kinderschutz

Eine enge Berner-Luzerner Zusammenarbeit von Andrea Hauri, Andreas Jud, David Lätsch und Daniel Rosch hat zu diesem neuen KES-Fachbuch geführt, welches als „Abklärungsinstrument in der Praxis“ vorgestellt wird. Es erscheint im Frühling 2021 (ISBN: 978-3-7272-2872-8, Stämpfli-Verlag) und möchte höhere Qualität im Kinderschutz dank standardisierter Abklärung gewährleisten.

2) Leitfaden für Berufsbeistände



An der Fachtagung 2017 wurde der Leitfaden für Berufsbeistände vorgestellt und aufgelegt. Er kann über jede Buchhandlung oder über die Geschäftsstelle mit einem Rabatt von 20% bezogen werden.

Für die deutsche Ausgabe ist bereits eine 2. Auflage im Verkauf. Die **französische Ausgabe** ist ebenfalls seit Juni 2018 verfügbar. D: ISBN 978-3-0355-0914-4 – F: ISBN 978-3-0355-1098-0.

Verlegung des Geschäftsstelle

Der Vorstand hat in seiner letzten Sitzung vom 20.11.2020 entschieden, das Büro des Geschäftsführers Markus Odermatt nach Udligenswil (d.h. auch den Geschäftssitz des SVBB) zu verlegen. Die neue Adresse lautet *Schützenmatt 13, 6044 Udligenswil. Die Telefonnummern werden beibehalten.*

... und zum Schluss noch dies:

Jeder Tag ist ein Wagnis – und wird dadurch lebenswert.

(Aristoteles)

... oder aber ganz frei danach: *Das Leben ist ein Risiko – aber es lohnt sich trotzdem!*
Bleiben Sie gesund und verlieren Sie dennoch nicht, das Leben zu genießen!

SVBB
ASCP
ASCP



Schweizerischer Verband der Berufsbeistandspersonen
Association suisse des curatrices et curateurs professionnels
Associazione svizzera delle curatrici e dei curatori professionali

Impressum:

Geschäftsstelle SVBB-ASCP, Markus Odermatt

Monbijoustrasse 22, Postfach, 3001 Bern, > NEU: *Schützenmatt 13, 6044 Udligenswil*
Telefon 031 311 51 44, Fax 031 311 51 45 E-Mail: info@svbb-ascp.ch

Telefonisch ist die Geschäftsstelle **Dienstag** und **Freitag** ab 08h30 – 12h00 erreichbar.

Wir empfehlen die Kontaktaufnahme per eMail.